

Hundesteuersatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) sowie der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.Juni 2016 (GVBl. LSA S.202) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung. Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes, der einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann das der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (3) Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für den Ortsteil Osterburg der Ortschaft Osterburg:

1. für den ersten Hund	36,00 Euro
2. für den zweiten und jeden weiteren Hund	60,00 Euro
3. für jeden gefährlichen Hund	180,00 Euro

- (2) Die Steuer beträgt jährlich für alle anderen Ortschaften der Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Ortsteile Dobbrun, Krumke und Zedau der Ortschaft Osterburg:

- | | |
|--|-------------|
| 1. für den ersten Hund | 21,00 Euro |
| 2. für den zweiten Hund | 36,00 Euro |
| 3. für den dritten und jeden weiteren Hund | 45,00 Euro |
| 4. für jeden gefährlichen Hund | 105,00 Euro |
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Abs.1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 4 gelten die Rassen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren LSA (GVBl. LSA Nr. 1/2009) vom 23.01.2009 in der jeweils aktuellen Fassung. Entsprechend des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren wird derzeit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530, 532) bei Hunden der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, die Gefährlichkeit vermutet. In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu erbringen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund.

§ 4 Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich im übrigen Bundesgebiet versteuern.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
1. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 2. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen;
 4. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden;
 5. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird oder
 6. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde, die vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen.
3. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
4. Hunde die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen und Steuerbefreiung

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 4 und 5 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen werden nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde;
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende, Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ein Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht. Wird die Beendigung der Hundehaltung verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen erwirbt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. zum 01.07. (Jahreszahler) jeden Jahres fällig.

§ 9 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund angeschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen nach Anschaffung bzw. Zuzug bei der Hansestadt Osterburg (Altmark) anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bzw. nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Steuervergünstigung bei der Hansestadt Osterburg (Altmark) abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 10 Hundesteuermarken, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) gibt für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke aus. Die Hundesteuermarken, bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (2) Bei Beschädigung der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke unentgeltlich ausgehändigt, wenn die beschädigte Marke der Hansestadt Osterburg (Altmark) zurückgegeben wird.
- (3) Bei Verlust der Steuermarke, ist eine Gebühr i.H.v. 2,50 EUR fällig.
- (4) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die

außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden.

- (5) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, den Beauftragten der Hansestadt Osterburg (Altmark) die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Hansestadt Osterburg (Altmark) zurückzugeben.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) zulässig.
- (2) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) darf die für die Veranlagung der Hundesteuer bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung i.V. mit § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 10 Abs. 4 Satz 1 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne Hundesteuermarke führt oder
 2. § 10 Abs. 6 die Hundemarke nach der Abmeldung des Hundes nicht der Hansestadt Osterburg (Altmark) innerhalb von 14 Tagen zurückgibt.

Die in den Punkten 1. bis 2. aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG LSA handelt, wer leichtfertig oder vorsätzlich entgegen
 1. § 9 Abs. 1 die Anmeldefrist von 14 Tagen nicht beachtet oder
 2. § 9 Abs. 3 der Anzeigepflicht des Wegfalls der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die in den Punkten 1. bis 2. aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 13
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise gestundet werden.

§ 14
Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 15
Inkrafttreten /Außerkräftreten

- (1) Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 15.12.2010 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den

Schulz
Bürgermeister